

Pflicht zur Masern-Schutzimpfung für alle in Zahnarztpraxen tätigen Personen

Ab 1. März 2020 müssen alle Personen, die nach 1970 geboren und in einer Zahnarztpraxis oder anderen zahnmedizinischen Einrichtung tätig sind, eine Schutzimpfung gegen Masern nachweisen.

Dies schließt auch Praxisinhaber sowie Auszubildende, Praktikanten oder sonstige Tätige mit ein, selbst wenn diese keinen direkten Kontakt zu Patienten haben.

Praxispersonal, das ab dem 1. März neu eingestellt wird, muss durch Impfnachweis oder ärztliches Attest den Impfschutz oder die Immunität gegen Masern belegen.

Bereits eingestellte Praxismitarbeiter müssen gegenüber dem Praxisinhaber/Arbeitgeber ihren Impfstatus nachweisen. Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021.





Im medizinischen Bereich überwachen die Gesundheitsämter die Impfpflicht, wobei bislang kein genaues Nachweisverfahren festgelegt ist. Der Arbeitgeber muss Impfsäumige an das Gesundheitsamt melden, das über das weitere Vorgehen entscheidet. Sollten sich Betroffene trotz wiederholter Aufforderung beharrlich einer Impfung verweigern, kann das Gesundheitsamt Bußgelder von bis zu 2.500 Euro sowohl gegen den Impfverweigerer als auch gegen den Arbeitgeber verhängen.

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen. Bei Unklarheiten über den Impfstatus kann eine Titer-Bestimmung Auskunft liefern. Diese ist jedoch keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und muss privat bezahlt werden. Hier empfiehlt die STIKO die Impfung, die eine Kassenleistung ist.

Bereits Anfang 2020 hatte die STIKO ihre beruflich indizierte Impfeempfehlung für MMR sowie Varizellen aktualisiert. Demnach soll die Masern-Schutzimpfung mit einem Kombinationsimpfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) sowie Varizellen durchgeführt werden. Menschen, die keine frühere Lebendimpfung gegen MMR nachweisen können oder deren Impfstatus unklar ist, sollen zweimal im Abstand von mindestens vier Wochen geimpft werden. Menschen, die nachweislich bisher einmal gegen MMR geimpft worden sind, sollen im Abstand von mindestens vier Wochen zur vorangegangenen Impfung erneut geimpft werden erhalten. Ziel ist, dass für jede Impfstoffkomponente von Masern, Mumps und Röteln mindestens eine zweimalige Impfung dokumentiert ist. Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach der Komponente mit den bisher am wenigsten dokumentierten Impfungen.

Vor 1970 Geborene sind von der Impfpflicht befreit, da sie aufgrund einer früher wahrscheinlich durchgestandenen Masern-Erkrankung immun sein dürften. Darüber hinaus können sich unabhängig vom Geburtsjahrgang jene Menschen von der Impfpflicht befreien lassen, die mit ärztlichem Attest eine Kontraindikation aus gesundheitlichen Gründen nachweisen.

Weiterführende Informationen und gesetzliche Grundlagen

-  **Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)**
www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0148.pdf
-  **Bundesministerium für Gesundheit:**
Fragen und Antworten zum Masernschutzgesetz
www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html
-  **Robert Koch Institut: Epidemiologisches Bulletin 2/2020**
www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/02_20.pdf
-  **Gesundheitsämter in Thüringen**
www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheits/oeffentlicher_gesundheitsdienst/aemter/

Ansprechpartner

Zahnärztin Dr. Anne Bauersachs
Vorstandsreferentin für Praxisführung
E-Mail a.bauersachs@lzkth.de

Sandra Bäumer
Praxisführung, BuS-Dienst, Validierung, Hygiene
Telefon 0361 7432-133 ▪ E-Mail s.baeumer@lzkth.de

Michael Westphal
Recht, Justizariat
Telefon 0361 7432-112 ▪ E-Mail michael.westphal@lzkth.de

Fortlaufende Aktualisierung dieser Handlungsempfehlung:
www.lzkth.de/de/masern-impfpflicht



Stand: 27.02.2020